



KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER

22. Kölner Steuerforum
(25.04.2017)
Umsatzsteuerrechtliche Organschaft

Die Beratersicht

Prof. Dr. Thomas Küffner

Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Wirtschaftsprüfer

KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER

München, Düsseldorf



Umsatzsteuerrechtliche Organschaft

Art. 11 MwStSystRL

... kann jeder Mitgliedsstaat in seinem Gebiet ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln.

*Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nimmt, **kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen** durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzubeugen.*

§ 2 UStG

*Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,
wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. [...]*



Rechtsunsicherheiten bei den Voraussetzungen

■ **Finanzielle Eingliederung**

- Welche Mehrheitsverhältnisse sind bei Personengesellschaften erforderlich?
- Divergenz zwischen V. und XI. Senat des BFH

■ **Organisatorische Eingliederung**

- Erforderlichkeit der Personenidentität?
- Divergenz zwischen V. und XI. Senat des BFH

■ **Wirtschaftliche Eingliederung**

- Noch wenig Rechtsprechung



Risiken in der Praxis

... wenn es später zu einer anderen rechtlichen Beurteilung kommt

- Zinsrisiken bei voll zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen
- Definitive Mehrbelastungen (+ Zinsen) bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen (Banken, Versicherungen, Dritter Sektor)
- Insolvenzen bergen Risiken für Unternehmen, aber auch für Finanzverwaltung

→ Gemeinsames Ziel: Schaffung von RECHTSSICHERHEIT



Ziele der Organschaft

- **Schlussantrag Generalanwalt Jääskinen v. 27.11.2012 (Tz. 49):**
 - Die Bildung von Mehrwertsteuergruppen trägt zur steuerlichen Neutralität bei, da auf diese Weise geeignete Unternehmensstrukturen ermöglicht werden, ohne dass die negativen Folgen einer Mehrwertsteuerpflicht eintreten.
- **BFH, Urt. v. 02.12.2015 - V R 25/13 (Rz. 20)**
 - Organschaft dient der Vereinfachung
 - Voraussetzungen müssen rechtssicher ausgestaltet sein.



Größte Herausforderung im Konzern: Organisatorische Eingliederung

- | **Stufenlösung nach BMF-Schreiben v. 07.03.2013 in Praxis schwierig**
 - | Personenidentität nicht umsetzbar, da stetige Veränderungen
 - | Beherrschungsvertrag zivilrechtlich nicht gewünscht
- | **Realität jedoch**
 - | Geschäftsführer, der den Weisungen des Konzernvorstands nicht Folge leistet, ist längste Zeit Geschäftsführer



Größte Herausforderung im Konzern: Organisatorische Eingliederung

- **Rechtsunsicherheit wegen unterschiedlicher Sichtweise der BFH-Senate, vgl. z. B. Rn. 83 in BFH, Urt. v. 01.06.2016 - XI R 17/11**
 - *„Deshalb muss der Senat nicht entscheiden, ob er der Auffassung des V. Senats ... folgt, für das sich aus dem nationalen Recht ergebende Erfordernis einer Eingliederung mit Durchgriffsrechten ... bestehe eine hinreichende Grundlage im Unionsrecht.“*
- **Unionsrecht wohl weniger streng: Schlussantrag Generalanwalt Mengozzi v. 26.03.2015 (Tz. 99)**
 - *„... ist allgemein gesehen nämlich schwer zu verstehen, aus welchen Gründen die Verfolgung der genannten Ziele zwingend ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Mehrwertsteuergruppe erfordern sollte.“*



Klarstellende Korrekturen durch Gesetzgeber nötig

- **Gestaltungsspielraum nach dem Unionsrecht**
 - Art. 11 MwStSystRL macht gerade keine Vorgaben, wie die Organschaft verfahrensrechtlich umzusetzen ist.
 - Nach Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL können Mitgliedstaaten *„die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen vorzubeugen“*.
- **Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten**



Ziel: Antrags- und Feststellungsverfahren

■ **BFH hält dies für zulässig**

- V R 15 /14 – Rz. 22: Antrags oder Feststellungsverfahren mit Grundlagenbescheid ist möglich.
- V R 15 /14 – Rz. 36: Nach Art. 11 Abs. 2 MwStSytRL ist Antragsrecht als bloßes Verfahrenserfordernis oder auch als materiell-rechtliches Wahlrecht denkbar.

■ **Unionsrecht**

- Art. 11 Abs. 2 MwStSystRL: Einführung eines Antragsverfahrens stellt eine Maßnahme zur Vermeidung von Steuerausfällen dar.
- Dadurch Transparenz für alle Beteiligten hergestellt
- Steuermisbrauch wird entgegengewirkt
- Finanzbehörde hätten erstmals ausreichende Informationsgrundlagen



KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER



Prof. Dr. Thomas Küffner

thomas.kueffner@kmlz.de

Unterer Anger 3, 80331 München

Telefon + 49 (0) 89 / 2 17 50 12 – 30

www.kmlz.de



KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER



UST-NEWSLETTER

Möchten Sie unseren USt-Newsletter abonnieren?
Schreiben Sie uns gerne: office@kmlz.de